



Tauraer Heimatblatt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinde Taura mit dem „Burgstädter Anzeiger“

RIEDEL
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

Nr. 24/2018



Juni 2018

Auslagestellen

Taura

- Bäckerei „Zum Kirchbäck“
- Bäckerei „KieBig“
- Chemnitztal Apotheke
- DRK Pflegeheim
- „Elektro Grundei“
- Familie Seidler
- Fleischerei „Jehmlich“
- Imbiss „Schindler“
- Kirchengemeinde
- Kita „Villa Kunterbunt“
- Sparkasse
- Tankstelle „Shell“
- Rathaus

Köthensdorf

- Einkaufsladen
- Kita „Rasselbande“
- Landeskirchliche
Gemeinde
- Bushaltestelle Köthensdorf
(Köthensd. Hauptstr. 108)

Burgstädt

- Rathaus
- Sparkasse

Lesen Sie das „Tauraer Heimatblatt“ online unter www.gemeinde-taura.de oder bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per E-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de

Bekanntmachungen

■ **Bekanntmachung der in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.05.2018 gefassten Beschlüsse**

Beschluss 38/2018:

Der Gemeinderat beschließt, die Planleistungen laut HOAI Leistungsphasen 3-8 für die energetische Sanierung der Kita „Villa Kunterbunt“ Los 2 - Heizung in Taura an das Ingenieurbüro Türpe & Flach Partnerschaft, Bodelschwinghstraße 24 in 09116 Chemnitz zum Honorarangebotspreis von 14.509,371 brutto zu übergeben.

Beschluss 39/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Taura stimmt der Aufnahme der in der Anlage (Entwurf der Vorschlagsliste) aufgeführten Bewerber in die Vorschlagsliste für das Amt eines Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Döbeln für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 zu.

Beschluss 40/2018:

Der Gemeinderat der Gemeinde Taura beschließt die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntgabe und der ortsüblichen Bekanntmachung der Gemeinde Taura (Bekanntmachungssatzung).

Beschluss 41/2018:

Der Gemeinderat beschließt, für die Gemeindefeuerwehr Taura im Haushaltsjahr 2018 feuerwehrtechnische Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung in Höhe von maximal 6.800,00 € zu beschaffen.

Beschluss 42/2018:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Spende für den Frühjahrsputz in Taura in Höhe von 100 € von Herrn Andreas Grundel.

■ **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntgabe und der ortsüblichen Bekanntmachung der Gemeinde Taura Bekanntmachungssatzung vom 29.05.2018**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 i.V.m § 28 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Taura in seiner Sitzung am 28.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Taura, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Taura erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck in dem wöchentlich erscheinenden Amtsblatt der Gemeinde Taura „Tauraer Heimatblatt“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist

oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung/ Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ und „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang im Schaukasten im Foyer des Haupteinganges der Gemeindeverwaltung Taura, Köthensdorfer Str. 1 und im Ortsteil Köthensdorf an der Anschlagtafel auf dem Parkplatz im Ortszentrum, Köthensdorfer Hauptstraße 36/ Schulstraße.
- (2) Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 (drei) aufeinanderfolgenden Werktagen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist über eine Bekanntmachungsbescheinigung oder auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4

Bekanntmachungen nach dem BauGB (Baugesetzbuch)

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) und des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) sind immer als öffentliche Bekanntmachungen zu verstehen und erfolgen grundsätzlich nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Der Inhalt der sogenannten Auslegungsbekanntmachungen wird gemäß § 4 a Absatz 4 Satz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Taura (www.gemeinde-taura.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.
- (3) Ebenso werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Taura (www.gemeinde-taura.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.

§ 5

Notbekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen, die infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht im Tauraer Heimatblatt oder in der durch Bundes- oder Landesrecht vorgeschriebenen Form veröffentlicht werden können, werden in anderer geeigneter Weise veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist als Notbekanntmachung zu kennzeichnen und wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in ihrer vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Fristablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, dadurch öffentlich gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Öffnungszeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die vorgeschriebene Dauer von mindestens zwei Wochen, im Rathaus der Stadt Burgstädt, Brühl 1, 09217 Burgstädt niedergelegt werden und
 3. hierauf bei Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

Absatz 1 gilt auch für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 7

Sonstige Veröffentlichungen, V erbreitung des Mitteilungsblattes

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Tauraer Heimatblatt veröffentlicht werden.

Bekanntmachungen

(2) Das Tauraer Heimatblatt kann zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Taura (www.gemeinde-taura.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Taura vom 06.03.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 25.11.2003 außer Kraft.

Taura, den 29.05.2018


Haslinger
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626):

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kircheninformationen



**Gottesdienste der Ev.-Luth.
St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura**

Spruch der Woche:

Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.

Lukas 19,10

17. Juni,
08.30 Uhr

3. Sonntag nach Trinitatis
Radtour ab Pfarrhaus zum Gottesdienst in die Schloßkirche in Chemnitz

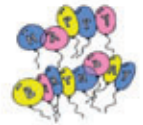
Anzeige(n)



Vereine

DIE JOHANNITER 
Aus Liebe zum Leben

**60. Geburtstag der
„Villa Kunterbunt“ Taura**
... dass muss gefeiert werden...



WILLKOMMEN Donnerstag, 14.06.18 von
14.30 Uhr bis 17.00 Uhr



Wir laden Sie ein, zum Tag der offenen Tür unsere Kita einmal anzusehen, Bekannte zu treffen und Erinnerungen aufzufrischen!

Freitag, 15.06.2018 ab 15.30 Uhr

Geburtstagskinderfest mit kleinen Basteleien, leckerem Essen und Trinken, Hüpfburg und Kinderkarussell.

Gegen 18 Uhr endet unser Fest mit einer Überraschung!



Wir freuen uns auf alle Gäste, ehemalige und zukünftige Kinder und neugierige Tauraer!

TAE KWON DO
SACHSENMEISTERSCHAFT
FORMENLAUF

16. JUNI 2018
SPORTZENTRUM
AM TAURASTEIN
BURGSTÄDT/SA.

Veranstaltungsbeginn: 10:00 Uhr
Wettkämpfe laufend ab ca. 11:00 – 16:00 Uhr

Ausrichter:
1. TKD-Club Chemnitz


www.taekwondo-chemnitz.de
www.taekwondo-union-sachsen.de



Anzeige(n)

Riedel-Verlag & Druck KG 037208 876200

IMPRESSUM – Herausgeber: – für den amtlichen Teil: Gemeinde Taura, 09249 Taura, Köthensdorfer Straße 1, Tel.: (03724) 131610; Fax: 131619, ehrenamtlicher Bürgermeister: Robert Haslinger • E-Mail: sekretariat@gemeinde-taura.de, <http://www.gemeinde-taura.de> • Bankverb.: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE03 8705 2000 3541 0000 81 • BIC: WELADED1FGX • Entwurf der Zeichnung: Frau Annelore Härtig; Geschäftszeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr • Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr • Mittwoch geschlossen • Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr • Freitag geschlossen • Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters: donnerstags 14:00 - 18:00 Uhr • Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Tauraer Heimatblätter erscheinen in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Inserate, Leserbriefe, Informationen und Vereinsnachrichten geben Sie bitte bis zum Dienstag der Vorwoche per E-Mail an sekretariat@gemeinde-taura.de. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen. Die Kürzung der eingesandten Beiträge behalten wir uns vor. Namentlich gezeichnete Artikel stehen nicht für die Meinung des Herausgebers, sondern für die des Verfassers. **Anzeigen:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100 Gesamtherstellung: RIEDEL Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100; info@riedel-verlag.de, Verteilung: kostenfreie Mitnahme an bekannten Auslagestellen, Auflage: 1390 entsprechend den Angaben der Haushalte der Gemeinde Taura (Quelle: Deutsche Post)



Treffpunkt für Chef's und
Stellensuchende in der Region

DER STELLENMARKT IM MITTEILUNGSBLATT

